

INHALT

**Gesetzesänderung
01.01.2018 zum
Gewährleistungsrecht**

**Zeitliche Begrenzung des
Versicherungsschutzes in
der erweiterten Produkt-
haftpflichtversicherung**

In eigener Sache

Kontakt



**Gesetzesänderung
01.01.2018 zum
Gewährleistungsrecht**

Bei Vorliegen eines Kaufvertrags war in der Vergangenheit die Erstattung von Aus- und Einbaukosten im Rahmen der verschuldensunabhängigen Gewährleistungshaftung nur schwer zu überblicken.

Zur Historie:

In den Jahren 2004 und 2005 gab es hierzu einige OLG-Urteile mit unterschiedlichem Ausgang. Im einen Fall gehörte sowohl der Ausbau des mangelhaften als auch der Wiedereinbau des mangelfreien Erzeugnisses zum Nacherfüllungsaufwand. Im anderen Falle mussten jedoch nur die Ausbaukosten für das mangelhafte Produkt vom Verkäufer übernommen werden, nicht jedoch die Kosten für den Einbau des mangelfreien Produkts. In 2008 schaffte der BGH im

„Parkettstäbe-Urteil“ erstmals Klarheit. Diese war aber auch nur von kurzer Dauer, denn das EuGH sah damit die Rechtskonformität der europäischen Verkaufsgüter-Richtlinie verletzt. Aufgrund der EuGH-Entscheidung urteilte der BGH am 21.12.2011 für den Verbrauchgüterkauf (B2C), dass sowohl die Aus- als auch die Einbaukosten im Rahmen der Gewährleistung verschuldensunabhängig vom Verkäufer zu übernehmen sind. Für den B2B-Bereich führte ein weiteres BGH-Urteil vom 17.10.2012 allerdings zu einem völlig abweichenden Ergebnis. Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmen gehört weder der Ausbau der vom Verkäufer mangelhaft gelieferten Sache noch der Einbau der als Ersatz gelieferten Sachen zur Gewährleistungshaftung, außer dem Verkäufer konnte ein Verschulden angerechnet werden. Nach all den Jahren war nun also Rechtsklarheit gegeben, die aufgrund der unterschiedlichen Anwendungen auf die Bereiche B2C und B2B aber eine gefühlte Unzufriedenheit hinterließ. Insbesondere bei Käufern aus

dem gewerblichen Sektor, da diese auf den Aus- und Einbaukosten sitzen blieben bzw. diese erst dann erstattet bekamen, wenn seitens des Verkäufers ein Verschulden vorlag. Wenn der Verkäufer jedoch nur ein Händler war, waren diese Chancen sehr gering, da der Händler in der Regel keine Verantwortung für die Konstruktion und Produktion der Kaufsache trägt. Es blieb damit nur die Hoffnung, dass der Gesetzgeber irgendwann das Gewährleistungsrecht reformieren würde.

(Hinweis: Eine ausführliche Beschreibung der Rechtsentwicklung zu den Aus- und Einbaukosten im Rahmen der verschuldensunabhängigen Gewährleistungshaftung und ihre Auswirkungen auf den Versicherungsschutz können Sie auch nochmals in unserer Ausgabe 1/2013 der IRM-News nachlesen.) Bundestag und Bundesrat haben nach dem BGH-Urteil vom 17.10.2012 zwar noch ein paar Jahre gebraucht aber endlich ist es so weit. Der Gesetzgeber hat mit

Wirkung zum 01.01.2018 das neue Gewährleistungsrecht verabschiedet. Die zum Gewährleistungsrecht bisher nur angewandte Rechtsprechung ist nun endlich auch im Gesetz verankert. Zu begrüßen ist aus unserer Sicht, dass mit der Verabschiedung des neuen Kaufrechts eine Vereinheitlichung der Regelungen erfolgte.

Die entscheidende Gesetzesänderung ist der Bestimmung in § 439 Abs. 3 BGB zu entnehmen. Hier heißt es:

„Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebeserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.“

Der Gesetzgeber führt hier explizit auf, dass dem Käufer im Rahmen der Nacherfüllung auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Kaufsache sowie der Einbau einer mangelfreien Ersatzsache zu erstatten sind. Dies können in der Praxis Fliesen sein, die ersetzt werden müssen oder aber auch der Aus- und Wiedereinbau eines Parkettbodens. Ob es sich bei dem Käufer um eine Privatperson oder einen Gewerbetreibenden handelt, ist nicht von Belang.

Die gesetzliche Neuregelung fordert gemäß ihrem Wortlaut, dass der

Käufer die Kaufsache selbst verbaut hat. In der Praxis wird dies aber nicht immer der Fall sein. Der Käufer wird hierzu in manchen Fällen einen Dritten (z.B. Handwerker) einschalten. Man wird daher sicher auch den vom Käufer veranlassten Dritteinbau als Einbau durch den Käufer selbst ansehen müssen. Die Zukunft wird jedoch zeigen, ob es an dieser Stelle zu Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmung kommen wird. Im Zweifel müsste dann wieder einmal die Rechtsprechung eine Entscheidung über das Verständnis des Gesetzes fällen.

Allerdings hat der Verkäufer zumindest das Recht den Austausch zu verweigern, wenn dieser nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Frage der Unverhältnismäßigkeit wird sich insbesondere danach richten, welchen Wert die Sache im mangelfreien Zustand hätte, welche Bedeutung der Mangel hat und ob eine andere Art der Nacherfüllung durchgeführt werden kann, ohne dass der Käufer erhebliche Nachteile hinnehmen muss.

Welche Auswirkungen hat das neue Gesetz nun auf die (Betriebs-) Haftpflichtversicherung, insbesondere auf die Kostenregelungen der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung?

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sind vom Versicherungsschutz gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erfasst. Da es sich beim neuen Gewährleistungsrecht um eine gesetzliche Bestimmung handelt, scheint diese Voraussetzung schon einmal erfüllt zu sein. Allerdings ist Gewährleistung nicht gleich Haftung und die Bedingungen kennen ferner auch Ausschlüsse. Ein Ausschlussstatbestand ist z.B. der sogenannte Erfüllungsbereich. Das neue Gesetz hat nun seinerseits sicherlich die Grenzen zwischen dem

nicht versicherten Erfüllungsbereich und der grundsätzlich gedeckten erfüllungsbegleitenden Schadenverursachung verschoben. Dass die Neulieferung einer mangelfreien Kaufsache zum nicht versicherten Erfüllungsbereich gehört, steht sicherlich weiterhin außer Frage. Wie sieht es aber mit den Ausbau- und Einbaukosten im Rahmen der neuen Nacherfüllungsbestimmung aus? Auch wenn der Einbau der Sache vom Verkäufer gar nicht geschuldet war und daher nicht zu seinem Erfüllungsbereich gehörte, könnte die namentliche Nennung der Aus- und Einbaukosten in den neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung (§ 439 Abs. 3 BGB) als eine nicht versicherte Erfüllungsleistung gewertet werden.

Aktuell ist nicht zu erkennen, dass die Haftpflichtversicherer die Schadenregulierung streng an den Ausschlussbestimmungen ausrichten möchten. So ist z.B. in der Vereinbarung zu Ziffer 4.4 der erweiterten Produkthaftpflicht (Aus- und Einbaukosten) schon seit längerer Zeit der Zusatz dokumentiert, dass die Kosten auch dann versichert sind, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Versicherungsnehmers zur Neulieferung oder Beseitigung eines Mangels von seinem Abnehmer gegen ihn geltend gemacht werden. Unabhängig davon wäre es ratsam, den eigenen Versicherungsschutz dahingehend zu prüfen, ob die vorgenannte Deckungserweiterung zur Übernahme auch nur gewährleistetungsrechtlich geschuldeter Austauschkosten bereits im Versicherungsschutz enthalten ist. Darüber hinaus ist entsprechender Versicherungsschutz nun auch für reine Vertriebs- und Handelsunternehmen erforderlich.

Die ebenfalls neu aufgenommene Bestimmung des § 445a BGB ver

schaft dem Verkäufer gegenüber seinem Lieferanten, von dem er seinerseits die Kaufsache erworben hat, auch ein verbessertes Recht zur Regressnahme. Die Verbesserung liegt insbesondere in einer entschärften Regelung zum Verschuldensnachweis und zur Fristsetzung. In einer längeren Lieferkette könnte sich der Lieferant wiederum bei seinem Lieferanten schadlos halten. Dabei kommt es auf ein Verschulden des jeweiligen Lieferanten auch nicht mehr an. Bisher war ein Rückgriff nur möglich, wenn dem Lieferanten ein Verschulden zur Last fiel. Von den Lieferanten sind aber die Zulieferer von Einzelteilen oder Komponenten abzugrenzen. Der vereinfachte Regress endet damit beim Hersteller des Gesamtprodukts. Die neuen gesetzlichen Regressbestimmungen des § 445 a+b BGB kann der Hersteller des Gesamtprodukts bei seinen Zulieferern nicht mehr anwenden. Für einen erfolgreichen Regress muss dieser ihnen ein Verschulden nachweisen. Möglicherweise werden die Hersteller der Gesamtprodukte ihrerseits versuchen, in den Verträgen mit ihren Zulieferern diese Regressbestimmung ebenfalls aufzunehmen. Da es sich aus Sicht des Zulieferers dann um eine vertragliche Haftung handeln würde, besteht hierfür allerdings erst Versicherungsschutz, wenn der Haftpflichtvertrag dies explizit vorsieht.

Fazit

Das neue Kaufrecht bringt mehr Transparenz, da die bisherige Auslegung des Gesetzes oftmals nur über Gerichtsurteile zu erfahren war. Mit der Gesetzesänderung soll insbesondere die Rechtssituation der Käufer verbessert werden, die ihre Waren bei

einem Händler beschafft haben und nach dem Kauf noch fest verbaut werden. Sofern die Kaufsache mangelhaft ist, hat der Verkäufer nun die Aus- und Einbaukosten im Rahmen der Gewährleistungshaftung (verschuldensunabhängig) zu ersetzen.

Unternehmen, die bisher schon eine erweiterte Produkthaftpflichtdeckung haben, sollten ihre Produkthaftpflichtversicherung dahingehend überprüfen, ob diese bereits Versicherungsschutz für gewährleistungsbedingte Austauschkosten umfasst. Sollten Handelsbetriebe bisher noch keine Deckung zur erweiterten Produkthaftpflicht besitzen, sollten sie überlegen, ob sie diese Deckung zukünftig in ihren Haftpflichtversicherungsschutz aufnehmen. Zwar mussten beim Verbrauchsgüterkauf durch die bisherige Rechtsprechung schon in der Vergangenheit die Aus- und Einbaukosten vom Händler übernommen werden, wenn er die mangelhafte Sache verkauft hatte. Durch das neue Kaufrecht, ist diese Pflicht nun auch auf den B2B-Bereich erweitert worden. Zwar wird sich ein Händler durch das geänderte Regressrecht weitestgehend schadlos halten können, allerdings kann er nicht darauf vertrauen, dass er seinen Regressanspruch immer mühelos durchsetzen kann.

ralf.pfitzenmaier@irm-vb.de

Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes in der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung

Nach dem sog. „Produkthaftpflichtmodell“ des GDV erstreckt sich der Versicherungsschutz für Vermögensschäden auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind. Der Versicherungsschutz ist nach einem Bausteinprinzip angelegt (Ziffern 4.2 bis 4.6 im GDV-Modell). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um sog.

- Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
- Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden
- Aus- und Einbaukosten
- Schäden durch mangelhafte Maschinen
- Prüf- und Sortierkosten

Für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden, ist der Versicherungsschutz auf eine Nachmeldefrist von 3 Jahren beschränkt. Liegt dem Versicherungsvertrag ein Anerkenntnis über den Versicherungsschutz für verlängerte Gewährleistungsfristen zugrunde, bspw. bis zu 5 Jahre, gilt dies i.d.R. auch gleichzeitig als Nachmeldefrist.

Mit dem überarbeiteten Bedingungskonzept zum Produkthaftpflichtmodell wurde diese zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes zugunsten der Versicherungsnehmer klargestellt. So wurde der Text wie folgt ergänzt:



„Diese dreijährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.“

Zurückzuführen ist die Änderung auf zwei Urteile zur Architektenhaftpflichtversicherung. Die Richter hatten zwar das Vorliegen einer zeitlichen Ausschlussfrist angenommen, jedoch ist „...die Klausel aber so auszulegen, dass der Versicherer sich auf eine Versäumung der Frist nach Treu und Glauben nicht berufen kann, wenn den Versicherungsnehmer, was dieser zu beweisen hat, daran kein Verschulden trifft...“ (OLG Stuttgart, Urt. v. 27.11.2008, Az.: 7 U 89/08). Die Versicherer haben diese Auslegung zur zeitlichen Befristung im Rahmen der Architektenhaftpflichtversicherung nun auch in die Bedingungen zur erweiterten Produkthaftpflichtversicherung überführt, ohne erst ein weiteres Urteil für diesen Versicherungsbereich abzuwarten.

Fazit

Alleine durch die Rechtsprechung zur Auslegung der Klausel einer zeitlichen Befristung ergibt sich bereits eine tatsächliche Erweiterung des Versicherungsschutzes. Wir empfehlen dennoch, den neuen Wortlaut auch in den Versicherungsbedingungen der eigenen erweiterten Produkthaftpflichtversicherung ergänzen zu lassen, um im speziellen Einzelfall die Regulierung des Schadenfalls zu vereinfachen.

thomas.hardt@irm-vb.de

In eigener Sache

Nichts ist so beständig wie der Wandel (Heraklit von Ephesus)

Nach nunmehr 12 erfolgreichen Jahren als „IRM“ haben wir unseren Außenauftritt neu gestaltet. Mit der vorliegenden Ausgabe sehen Sie unsere IRM-News in neuem Gewand. Aber nicht nur das. Das gleiche Erscheinungsbild mit unserem neuen Logo haben künftig auch sämtliche sonstigen Medien unseres Hauses.

Insbesondere unsere Homepage möchten wir Ihnen in diesem Zusammenhang besonders ans Herz legen. Schauen Sie doch einmal kurz vorbei! So haben wir nicht nur das Design unserer Homepage geändert, sondern sämtlich Inhalte neu gestaltet. Wir meinen, Ihnen unsere Tätigkeiten und Arbeitsweisen damit noch transparenter präsentieren zu können.

Wir freuen uns auf Ihr Feedback. Viel Spaß beim „Stöbern“!

thomas.hardt@irm-vb.de

KONTAKT

IRM Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart
Telefon: +49 711 820 508 0
Telefax: +49 711 820 508 11

Markus Alber

Telefon: +49 711 820 508 21

Mobil: +49 151 147 163 21

E-Mail: markus.alber@irm-vb.de

Thomas Hardt

Telefon: +49 711 820 508 24

Mobil: +49 151 147 163 24

E-Mail: thomas.hardt@irm-vb.de

www.irm-vb.de

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis an
E-Mail: info@irm-vb.de oder per
Telefon: +49 711 820 50 80